



70/48

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 21. April 1998

NR. 769

Reg.-Nr. 70/1			
KI		Str Insp.	
Abt. Verkehr		Landerwerb	
Abt. Kts Str		Baupol.	
R'büro		Auftr.-Ko.	
BNS			

**Laupersdorf; Genehmigung des Erschliessungsplanes Thalstrasse, Umbau Kreuzung Dorfeingang Ost.**

## 1. Feststellung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Thalstrasse zur Genehmigung vor.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verkehrsberuhigung soll beim Dorfeingang Ost eine Einfahrtsbremse mit Mittelinseln erstellt werden. Mit dieser Baumassnahme kann das Geschwindigkeitsverhalten der motorisierten Verkehrsteilnehmer beeinflusst werden, zudem wird die Sicherheit für die Fussgänger erhöht.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 12. Dezember 1997 bis 23. Januar 1998. Innert der Auflagefrist ging eine **Einsprache** ein.

Einsprecher ist:

Max Burkhalter, Dorfstrasse 89, 4712 Laupersdorf

## 2. Erwägungen

Der Einsprecher ist direkter Anstösser der Thalstrasse. Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Behandlung der Einsprache:

Herr Burkhalter beantragt, dass die Zufahrt zu seinem heute landwirtschaftlich genutzten Grundstück GB Laupersdorf Nr. 327 erhalten bleibt.

In der Tat würde mit dem Ausbau der geplanten Mittelinsel und der vorgesehenen Bodenmarkierung die Zufahrt zur Liegenschaft des Einsprechers eingeschränkt.

Die Mittelinsel ist zur Verkehrsberuhigung beim Dorfeingang notwendig. Indessen kann die Insel auf der Ostseite um etwa einen Meter verkürzt und die Bodenmarkierung im Zufahrtbereich unterbrochen werden. Dadurch bleibt die landwirtschaftliche Zufahrt zum Grundstück des Einsprechers im bisherigen Rahmen gewährleistet.

### 3. Beschluss

3.1. Die Einsprache von Max Burkhalter wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

3.2. Der Erschliessungsplan Thalstrasse, Umbau Kreuzung Dorfeingang Ost in Laupersdorf, wird unter Berücksichtigung der Aenderungen gemäss Ziffer 3.1 genehmigt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

#### Versand durch AVT:

Bau-Departement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) Ha (avha/planrb/RRB70Lau.doc) mit 2 genehmigten Plänen\*

Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan\*

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan\*

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4712 Laupersdorf, mit 1 genehmigten Plan\*

Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses erst nach Anweisung AVT)\*

Herrn Max Burkhalter, Dorfstrasse 89, 4712 Laupersdorf **EINSCHREIBEN**

\*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).